

BGer 1C_420/2022 vom 29. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_420_2022

FR: TF 1C_420/2022 du 29 juillet 2022

IT: TF 1C_420/2022 del 29 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter den in Art. 84 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Im vorliegenden Fall geht es um eine Auslieferung und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Weiter ist erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG ; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonst wie keine besondere Tragweite zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.4).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auch auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet und es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass eine Auslieferung mit dem in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerten Grundrecht auf Familienleben unvereinbar wäre. Wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, bestehen für eine Verletzung dieser Bestimmung indessen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte im vorinstanzlichen Verfahren vor, er habe in der Schweiz zwei Kinder aus erster Ehe, die in den Jahren 2017 und 2018 geboren seien. Er zahle

Alimente und übe sein Besuchs- und Ferienrecht stets aus. Mit seiner neuen Lebenspartnerin und dem gemeinsamen Kind, das im Jahr 2021 zur Welt gekommen sei, lebe er in U._____. Die Lebenspartnerin sei zwar derzeit noch im Kanton Basel-Landschaft "gemeldet", die kleine Familie lebe jedoch meistens an seinem Wohnort.

Das Bundesstrafgericht hielt im angefochtenen Entscheid fest, was die vom Beschwerdeführer als Lebenspartnerin bezeichnete Mutter seines dritten Kinds anbelange, sei keiner der von ihm eingereichten Unterlagen zu entnehmen, dass er an seinem Wohnort in U._____ mit ihr zusammenlebe. Es verwies dazu unter anderem auf einen Auszug aus dem Geburtsregister der am xxx 2021 geborenen Tochter, ein Schreiben für einen Arzttermin vom 12. Januar 2022 und die Angaben, die der Beschwerdeführer selbst beim Ausfüllen des Formulars betreffend unentgeltliche Rechtspflege gemacht habe. Seine Behauptung eines intakten Familienlebens mit der Kindsmutter und der Tochter belege er nicht. Allein der Umstand, dass die Kindsmutter im Zeitpunkt seiner Verhaftung an seinem Wohnort anwesend gewesen sei, reiche nicht.

Der Beschwerdeführer ist zwar der Auffassung, es bestehe eine intakte familiäre Beziehung. Er setzt sich jedoch mit den erwähnten Belegen, die alle darauf hindeuten, dass die von ihm als Lebenspartnerin bezeichnete Frau nicht an seinem Wohnort lebt, nicht auseinander. Dass die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts willkürlich wäre oder in anderer Weise gegen Bundesrecht verstossen würde, macht er nicht geltend (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde genügt in dieser Hinsicht den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2.3

Hinzu kommt Folgendes: Zwar kann der Strafvollzug im ersuchenden Staat Gefängnisbesuche durch Familienangehörige erschweren und den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK tangieren. Diese Beeinträchtigung ist jedoch gesetzlich vorgesehen. Nach der Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind Eingriffe in das Familienleben, die auf rechtmässige Strafverfolgungsmassnahmen zurückzuführen sind, grundsätzlich zulässig. Dies gilt namentlich für den Strafvollzug, soweit Gefangenenbesuche durch Angehörige gewährleistet sind. Der blosser Umstand, dass der Gefangene weit von seinen nächsten Angehörigen entfernt in Haft gehalten wird, sodass Besuche erschwert werden, bedeutet noch keinen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben (zum Ganzen: Urteil 1A.199/2006 vom 2. November 2006 E. 3.1 mit Hinweisen, in: Pra 2007 Nr. 37 S. 227; Entscheid des EGMR

Palfreeman gegen Bulgarien vom 16. Mai 2017, Beschwerde-Nr. 59779/14, § 36; Urteil des EGMR

Serce gegen Rumänien vom 30. Juni 2015, Beschwerde-Nr. 35049/08, § 55). Die Vollstreckung eines ausländischen Strafsentenzs in der Schweiz bedarf zudem grundsätzlich eines Ersuchens durch den betreffenden Staat (BGE 129 II 100 E. 3.1; 120 Ib 120 E. 3c; je mit Hinweisen). Ein solches liegt hier nicht vor.

Nur ganz ausnahmsweise kann trotz Fehlen eines Ersuchens um Übernahme des Strafvollzugs der grundrechtliche Schutz des Familienlebens die Abweisung des Auslieferungsersuchens und die stellvertretende Strafvollstreckung in der Schweiz gebieten (vgl. BGE 129 II 100 E. 3.5; 123 II 279 E. 2d S. 284; 117 Ib 210 E. 3b/cc; Urteil 1C_173/2015 vom 27. April 2015 E. 1.3; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht nahm dies

im Fall eines in der Schweiz lebenden Vaters zweier minderjähriger Kinder an, dessen Lebensgefährtin erneut schwanger, darüber hinaus zu 100 % invalid und nachweislich psychisch stark angeschlagen war. Die Inhaftierung ihres Partners vor dem Auslieferungsentscheid hatte sie in einen von Suizidgedanken begleiteten Zustand der Angst und Depression versetzt. Hinzu kam, dass sich der vom Auslieferungersuchen Betroffene seit seiner Ankunft in der Schweiz tadellos verhalten hatte (Urteil 1A.263/1996 vom 1. November 1996 E. 3e, nicht publ. in BGE 122 II 485 ; s. auch TPF 2020 81 E. 2.4-2.7; je mit Hinweisen).

Hier liegt kein derartiger Ausnahmefall vor. Zwar macht der Beschwerdeführer geltend, seine Lebenspartnerin leide am Nussknackersyndrom und müsse im Notfall sofort operiert werden können, weshalb eine Reise in den Kosovo für sie nicht in Betracht falle. Er räumt jedoch selber ein, dass aufgrund der bereits im Hausarrest verbüsst Strafe von gut drei Monaten davon auszugehen sei, dass er nach rund 6 Monaten aus der Haft entlassen würde, spätestens jedoch nach 9 Monaten und 21 Tagen. Für eine derart kurze Zeit erscheint es zumutbar, die Beziehung über briefliche und telefonische Kontakte zu pflegen (vgl. BGE 117 Ib 210 E. 3b/cc S. 216). Dasselbe gilt für die Kinder aus erster Ehe, für die im Übrigen auch eine Reise in den Kosovo nicht ausgeschlossen ist. Das Bundesstrafgericht weist weiter in überzeugender Weise darauf hin, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht habe, seine Lebenspartnerin sei auf konkrete Unterstützung angewiesen oder ihr Gesundheitszustand könnte sich bei seiner Auslieferung verschlechtern. Nicht zu überzeugen vermag schliesslich sein Argument, die beiden Mütter seien auf seine Alimentenzahlungen dringend angewiesen. Zum einen hielt die Vorinstanz diesbezüglich fest, die Behauptungen betreffend jene Zahlungen seien zum Teil nicht belegt, was der Beschwerdeführer nicht substantiiert bestreitet (Art. 42 Abs. 2 BGG). Zum andern fällt ins Gewicht, dass die Möglichkeiten des Beschwerdeführers, die beiden Mütter und die Kinder finanziell zu unterstützen, auch bei einem Strafvollzug in der Schweiz beeinträchtigt würden. Ob es überhaupt Umstände gibt, unter denen die finanzielle Abhängigkeit in der Schweiz lebender Familienangehöriger einer Auslieferung entgegensteht, ist zudem fraglich, braucht aber hier nicht weiter erörtert zu werden.

E. 3

Ein besonders bedeutender Fall liegt somit nicht vor, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.